

RS Vwgh 1999/2/12 96/19/3525

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

Rechtssatz

Ob die Behörde die Vorfrage selbst beurteilt oder aber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Verfahren aussetzt, ist in ihr Ermessen gestellt (Hinweis E 24.5.1994, 93/04/0240).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996193525.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at